

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0859/04	Datum 07.12.2004
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	01.02.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.02.2005	öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.03.2005	öffentlich			
Stadtrat	10.03.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 31, Amt 63, Amt 66, Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 366-1 "Hollehochstraße / Dreibrückenstraße"
- Geltungsbereich und die Weiterführung eines Teilbereiches A zur Satzung -

Beschlussvorschlag:

Der vom Stadtrat auf seiner Sitzung am 04.09.2003 mit Beschluss-Nr. 2598-71(III)03 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366-1 „Hollehochstraße / Dreibrückenstraße“ wird im Geltungsbereich geändert.

Das Gebiet wird umgrenzt:

(alle genannte Flurstücke befinden sich in der Flur 342)

im Norden: durch die Nordgrenze der FST 10006; 10007; 3583/3; 3608; 3584/1; 10269; 10271; 2044/1; 2044/2; 2045; 2046; 2047/2 und weiter entlang dieser Linie bis zur Westgrenze des FST 2054/4 sowie durch die Südgrenze des FST 2054/2,

im Osten: durch die Ostgrenze der FST 3584/1; 3584/2; 2050/1 und der Dreibrückenstraße (2053/9),

im Süden: durch die Südgrenze der Dreibrückenstraße (2053/9); des FST 2053/3; durch die Nordgrenze des FST 3596 sowie einer gedachten Linie, die an der Westgrenze des FST 10272 beginnt und in ihrer Verlängerung entlang der Südgrenze der Baugrundstücke südlich des „Hohenwender Weges“ verläuft,

im Westen: durch die Westgrenze der FST 10272; **10022**, 10006 und 3583/3.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 366-1 „Hollehochstraße / Dreibrückenstraße“ ist zunächst in einem Teilbereich A (Nr. 366-1A) zur Satzung zu führen.

Auf eine Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 244 Abs. 2 BauGB verzichtet. Der Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
	x					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Jörg Rehbaum	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
-----------------------	--------------------------------	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
-----------------------------------	--------------	------------------

Begründung:

In der Zeit zwischen dem Aufstellungs- und dem Auslegungsbeschluss wurde das Flurstück 10007, dessen westliche Grenze im Aufstellungsbeschluss gleichzeitig Teil der Bebauungsplangrenze war, geteilt. Es entstanden die Flurstücke 10021 und 10022. Da das Flurstück 10021 auch bereits baulich genutzt wird und somit für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes nicht mehr zur Verfügung steht, ist die westliche Grenze des Flurstücks 10022 nunmehr Teil der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes.

Der dadurch aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausfallende Teil ist so klein, dass die sonst übliche Darstellung alter / neuer Geltungsbereich nicht zu unterscheiden ist. Es wurde daher auf diese Darstellung verzichtet.